

Samtgemeinde Ahlden
Herrn Brüggemann
Bahnhofstraße 30
29693 Hodenhagen

Bearbeitet von
Andreas Austen

E-Mail
andreas.austen@nlwkn-ver.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
09.01.2019

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
V33.21101-6

Telefon 04231/
882-171

Verden
14.02.2019

Bauleitplanung der Samtgemeinde Ahlden 20. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Hodenhagen (Bereich „Auf dem Hohen Lande“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung sind folgende Hinweise zu geben:

- Der südwestliche Bereich des Planungsgebietes befindet sich rückstaubedingt zum Teil im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Aller. Es ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des WHG §78 in Verbindung mit dem NWG §116 eingehalten werden.
- Das Planungsgebiet befindet sich entsprechend dem § 73 WHG zum Teil im Risikogebiet der Aller.
Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 S. 1 WHG sollen gem. § 9 Abs. 6a S. 2 BauGB im Flächennutzungsplan vermerkt werden. Dies bedeutet, dass dieses Vermerken in der Regel erfolgen muss. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Die Begründung ist schriftlich zu vermerken.

Dadurch kann bereits im Bebauungsplan frühzeitig auf die Belange des Hochwasserschutzes hingewiesen werden, die dann im zukünftigen Plan- oder Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden müssen.

Von daher wird es als erforderlich angesehen, dass die Risikogebiete in der zeichnerischen Darstellung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen werden.

Karten mit Darstellungen der Risikogebiete sowie entsprechende GIS-Daten können z. B. auf dem Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>) oder beim NLWKN (<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>) eingesehen bzw. von dort heruntergeladen werden.

Wasserstände zu dem für das Risikogebiet ermittelten HQ_{selten} können bei der unteren Wasserbehörde oder beim NLWKN angefragt werden.

Des Weiteren wird auf die seit dem 05.01.2018 zu beachtenden Regelungen des Hochwasserschutzgesetz II verwiesen, welche z.B. die Regelungen im WHG oder BauGB erweiterten:

- §78b WHG Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

...

(1) Nr. 1 bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend;

...

- §78c WHG Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten

...

(2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. ...

- §1 (6) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

...

12. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,

- §9 BauGB

...

(6a) ..., Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des §78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ... sollen nachrichtlich übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Austen